

3578/AB XXI.GP

Bundesminister für Inneres**Eingelangt am: 10.05.2002**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jarolim, Kuntzl, Parnigoni, Prammer und Genossinnen haben am 12. März 2002 unter der Nr. 3607/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Opferrechte" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Entsprechend den Vorgaben gemäß Art. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 bestehen in meinem Vollzugsbereich in § 22 Abs. 1 Z 5 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und in den §§ 5 sowie 6 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV), Regelungen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3606/J des Bundesministers für Justiz.

Zu Frage 2:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz. Ich verweise auf dessen Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3606/J.

Zu Frage 3:

Hinsichtlich der in Art. 4 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses aufgezählten Informationsrechte des Opfers bestehen in meinem Vollzugsbereich in den §§ 22 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2, 25 Abs. 3 und 38a Abs. 4 SPG sowie in den §§ 6 Abs. 1 Z 2 und 8 Abs. 1 RLV, Regelungen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3606/J des Bundesministers für Justiz.

Zu Frage 4:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz. Ich verweise auf dessen Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3606/J.

Zu Frage 5:

In Umsetzung der in Art. 8 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses aufgezählten Vorgaben bestehen in meinem Vollzugsbereich in den §§ 22 Abs. 1 Z 5, Abs. 2, 25 Abs. 2 und 3, 39 Abs. 1 und 3, 38a, 40 Abs. 2, 42 Abs. 1 Z 1 und 48 Abs. 1 SPG Regelungen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3606/J des Bundesministers für Justiz.

Zu Frage 6:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz. Ich verweise auf dessen Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3606/J.

Zu Frage 7:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz. Ich verweise auf dessen Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3606/J.

Zu den Fragen 8 und 9:

Entsprechend den in Art. 13 des Rahmenbeschlusses aufgezählten Vorgaben bestehen in meinem Vollzugsbereich in den §§ 25 Abs. 2 und 3, 38a Abs. 4 und 56 Abs. 1 Z 6 SPG Regelungen. Als Maßnahme zur Vollziehung des § 25 Abs. 3 SPG habe ich gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in jedem Bundesland eine Interventionsstelle gegen Gewalt an Frauen und Kindern errichtet und diese damit beauftragt, Menschen, die von Gewalt bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen. Ebenso fördere ich mit Unterstützung des in meinem Ressort bestehenden Beirates für Grundsatzfragen der Gewaltprävention (BGBl. Nr. 572/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 71/1999) auch andere Opferschutzeinrichtungen, wie etwa die Interventionsstelle zur Bekämpfung des Frauenhandels. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3606/J des Bundesministers für Justiz.

Zu Frage 10:

Die nach Artikel 14 des Rahmenbeschlusses geforderten Ausbildungsmaßnahmen werden im Organisationsbereich des Innenressorts bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage umgesetzt. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass mein Ressort im April dieses Jahres einen Entwurf für eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes zur Begutachtung versandt hat, in dem die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen für die Organisation der Sicherheitsakademie vorgeschlagen wird.

Bereits im Rahmen der Grundausbildung der Sicherheitsexekutive wird auf Fragen des Umganges mit Betroffenen bei Amtshandlungen, insbesondere mit Opfern strafbarer Handlungen, in den Fachgebieten "Vollzugsdienst" (Grundsätze des Einschreitens), "Rhetorik" und "angewandte Psychologie" eingegangen. Zusätzlich führen die Sicherheitsbehörden besondere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen "Gewalt in der Familie", "sexueller Missbrauch von Kindern", "Situation von und Umgang mit Ausländerinnen" und "Exekutive und Menschenrechte" durch. Die Ausbildungsveranstaltungen werden größtenteils unter Mitwirkung von Vertreterinnen von Opferschutzeinrichtungen, etwa Vertreterinnen von

ten tätig sind, abgehalten. Zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes (BGBl. Nr. 759/1996) wurden für alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes besondere Schulungen zur Handhabung der Gesetzesnovelle und damit zusammenhängend zum Umgang mit Gewaltopfern organisiert.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3606/J des Bundesministers für Justiz.

Zu Frage 11:

Entsprechend den in Art. 15 des Rahmenbeschlusses aufgezählten Vorgaben bestehen in meinem Vollzugsbereich in den §§ 5 sowie 6 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung), Regelungen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3606/J des Bundesministers für Justiz.

Zu den Fragen 12 bis 14:

Für Angelegenheiten des Verbrechensopferentschädigungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zuständig. Die Fragen betreffen daher nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts.